

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Gemeinde Ganderkesee am 12. September 2021

Die Wahl des neuen Rates der Gemeinde Ganderkesee findet am Sonntag, dem 12. September 2021 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) fordere ich alle interessierten Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 12. September 2021 auf und mache Folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

In den Rat der Gemeinde Ganderkesee sind 36 Ratsfrauen bzw. Ratsherren zu wählen. Die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 12. März 2020 beschlossene Reduzierung um zwei Sitze ist berücksichtigt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Ganderkesee ist gemäß Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2021 für die Wahl des Rates in zwei Wahlbereiche eingeteilt:

| | |
|----------------|---|
| Wahlbereich I | Bauerschaften Almsloh, Bergedorf, Bookhorn, Bürstel, Elmeloh I und II, Falkenburg, Ganderkesee I und II, Habbrügge, Havekost, Hengsterholz, Holzkamp, Hoyerswege, Immer, Schlutter, Steinkimmen |
| Wahlbereich II | Bauerschaften Bookholzberg I und II, Grüppenbühren I und II, Heide I und II, Hohenböken, Hoyenkamp, Neuenlande, Rethorn, Schierbrok, Schönmoor, Stenum |

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Wahlvorschläge können von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 NKWG). Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem der vorstehend genannten Wahlbereiche.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 21. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren

Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Außerdem müssen Wahlvorschläge gemäß § 21 Abs. 9 S. 2 Nr. 1c NKWG von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die entsprechenden Formblätter für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei von mir ausgegeben.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG bei der Gemeindewahl von dem Erfordernis, Unterstützungsunterschriften vorzulegen, befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- FREIE WÄHLER Ganderkesee (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER Ganderkesee),
- Unabhängige Wählergemeinschaft in Ganderkesee (UWG)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Frist für die Einreichung

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG und den §§ 32 ff. Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates sind spätestens bis

Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr

bei der Gemeindewahlleitung, Rathaus, Mühlenstr. 2-4, 27777 Ganderkesee, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

6. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 des NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens 14. Juni 2021 (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlauschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG).

Von der Wahlanzeige sind folgende Parteien befreit:

- Die Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Ganderkesee, den 20. April 2021

gez.
Alice Gerken